



Mitteilungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Zum Jahresabschluss berichten wir über den ersten Landespsychotherapeutentag, das Schmerzforum Baden-Württemberg sowie die Berichterstattung des Landesgesundheitsamts im „Ländle“. Bei allen drei Themen wird deutlich, dass die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zunehmend auch in Bereichen repräsentiert sind, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld von Psychotherapeuten gesehen werden, die aber in der Legaldefinition der Psychotherapie genannt werden: Psychotherapie bei körperlichen Erkrankungen, bei denen psychische Faktoren eine Rolle spielen. Hierzu gehören chronische Schmerzen ebenso wie ggf. die Mitbehandlung von Personen mit schweren Krankheiten, wie zum Beispiel Krebs.

Themen einer Besprechung des Vorstands mit Herrn Dr. Kohler und Kollegen im Sozialministerium waren die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit psychischen Störungen im Gesundheitssystem- Modernisierungsgesetz sowie die Verbesserung der Bedingungen für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in der Approbationsausbildung befinden. Es wurde bestätigt, dass die Psychotherapeutenkammer formell für den Bereich Fortbildung zuständig ist, wenngleich eine förmliche Zertifizierung aus juristischen Gründen derzeit durch die Kammer noch nicht vorgenommen werden kann. Weitere Themen waren die Beteiligung von Psychotherapeuten an der Notfallversorgung sowie die Stellung von Psychotherapeuten in Anstellungsverhältnissen.

Bei einem Arbeitstreffen mit Vertretern der Psychotherapeutenkammern

Hessen und Rheinland-Pfalz wurde die Perspektive eines gemeinsamen Versorgungswerks in Südwestdeutschland erörtert. Wir hoffen sehr, Ihnen im kommenden Jahr konkrete Ergebnisse und damit auch einen Zeitplan für die Etablierung dieses Versorgungswerks vorlegen zu können.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen beruflich und persönlich alles Gute und verbleiben bis zur nächsten Ausgabe des Psychotherapeutenjournals

mit freundlichem Gruß aus Stuttgart
Ihr Kammervorstand:
Detlev Kommer,
Siegfried Schmieder,
Thomas Fydrich,
Trudi Raymann,
Mareke de Brito Santos-Dodt

Landespsychotherapeutentag

Am 21. September 2003 hat in Stuttgart der erste Landespsychotherapeutentag Baden-Württemberg mit zahlreichen Ehrengästen, starker öffentlicher Resonanz und unter großer Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen aus dem Land stattgefunden. Unter dem Leitthema „Psychotherapie bei körperlicher Erkrankung“ wurde betont, dass auch bei primär körperlichen Erkrankungen – vor allem bei schweren und/oder chronischen Erkrankungen – psychotherapeutische Interventionen einen wichtigen Stellenwert haben können. Drei renommierte Wissenschaftler stell-

ten aktuelle Befunde zur generellen Bedeutung der Psychotherapie bei körperlichen Erkrankungen sowie spezifisch bei Krebserkrankungen und bei chronischem Schmerz vor.

Disease Management Programme (DMP) zu verschiedenen Erkrankungen sind in der aktuellen Debatte zum Gesundheitssystem in aller Munde. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion setzten sich Vertreter der Kammer, Gesundheitspolitiker aus Baden-Württemberg, Vertreter von Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung

mit der Frage auseinander: „Disease Management Programme ohne Einbeziehung psychologisch-psychotherapeutischer Fachkompetenzen – Ein Beitrag zur Qualitätsverbesserung?“ Es wurde verdeutlicht, dass Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei der Versorgung im Rahmen von DMPs schon in den Basiskonzepten zu wenig einbezogen sind, so dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

An dieses Vormittagsprogramm schlossen sich am Nachmittag zahlreiche

Parallelveranstaltungen an. Alle Ausschüsse der Kammer präsentierten ihre Arbeit in Form von Postern. Die Ausschüsse „Psychotherapie in Institutionen“, „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ und „Qualitätssicherung“ traten zusätzlich in einen intensiven Dialog mit interessierten Mitgliedern. Drei Workshops zur Praxisorganisation, die ebenfalls gut besucht waren, vermittelten Details z.B. zur Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP),

zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Vertragspraxis und zu individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL).

Auf besonders großes Interesse in der Kollegenschaft stießen am Nachmittag die praxisorientierten Foren „Psychotherapie im Dialog“. Zu den Themen Körperliche Erkrankung und Somatoforme Störungen, Essstörungen, Kleinkindtherapie, Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom stellten prak-

tisch tätige Kolleginnen und Kollegen unterschiedlicher therapeutischer Richtungen ihre Arbeit anhand von Fallbeispielen vor. Diskussion und Austausch über die zugrunde liegenden theoretischen Ansätze und das jeweilige konkrete Vorgehen wurden trotz der knappen Zeit als außerordentlich befruchtend erlebt. Dies wurde auch in dem Resümee zum Abschluss dieses 1. Landespsychotherapeutentags noch einmal hervorgehoben.

Schmerzforum Baden-Württemberg

Seit diesem Jahr wird die Landespsychotherapeutenkammer offiziell durch Herrn Prof. Fydrich im Schmerzforum Baden-Württemberg vertreten. Es gilt dabei sicherzustellen, dass der Fachbeitrag der Psychotherapie in der Schmerzbehandlung berücksichtigt wird. Auf ihrer turnusmäßigen Sitzung am 22.7.2003 wurden zehn Schmerzzentren definiert, die dem Kriterium eines maßgeblichen stationären Zentrums genügen mussten. Die Mitarbeit von Psychotherapeuten in solchen Schmerzzentren wird in dem Konzept berücksichtigt.

Unter anderem wurde ein multimodales Konzept zur Behandlung von Rückenschmerzen vorgelegt, in dem eine psychotherapeutische Mitbehandlung sowie die sekundäre und tertiäre Prävention bei diesem Problembereich ausdrücklich berücksichtigt wird. Dieser leitlinienähnliche Entwurf wurde vom Schmerzforum Baden-Württemberg befürwortet und soll bei der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) eingereicht werden, die für die Leitlinienentwicklung

für die Fachgebiete Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zuständig ist.

Da die momentan vorliegenden Informationen zu Expertise und Interessen der Kammermitglieder in diesen Bereichen unzureichend sind, sollen bei einer der nächsten Umfragen – wie bereits angekündigt – Spezialisierungen in den Bereichen Schmerztherapie, geistige Behinderung und Psychotherapie nach Psychosen erfasst werden.

Gesundheitsberichterstattung

Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung durch das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg sollen ab sofort auch Informationen über Psychotherapie mit einbezogen werden. Diese Daten stellen für die Gesundheitsämter die Grundlage ih-

rer Planungsarbeit dar und geben in Form von Spezialberichten zu bestimmten Themen der Politik die Möglichkeit, einen Überblick über den Status Quo in bestimmten Bereichen der Gesundheitsversorgung zu gewinnen. Sowohl an der Bereitstellung der Da-

ten als auch an den Interpretationen ist die Landespsychotherapeutenkammer beteiligt und kann so einen wertvollen Einfluss auf das in der Gesundheitsberichterstattung vermittelte Bild ausüben.

Geschäftsordnung¹ für die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 13. Oktober 2003

Auf Grund von §§ 9 und 10 des Heilberufekammergesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften auf Euro und zur Änderung des Fischereigesetzes (EurUG) vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeuten-

kammer am 22. Juni 2002 folgende Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung beschlossen.

§ 1 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen

schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Im Falle einer außerordentlichen Vertreterversammlung

¹ Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

kann diese Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden. Die Fristen sind gewahrt, wenn die Einberufung spätestens zwei Tage vor Beginn der Frist bei der Post aufgegeben wurde.

(2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, bei Satzungsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Zahl ihrer Mitglieder erforderlich.

(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Kammermitglieder öffentlich. Weiteren Personen kann die Anwesenheit auf Beschluss der Versammlung gestattet werden. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung auch Personen, die nicht Mitglied sind, das Rederecht erteilen.

§ 2 Ordnungsvorschriften

(1) Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und wahrt die Ordnung in der Sitzung.

(2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser auch verhindert, wird er durch ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Präsident (Sitzungsleiter) hat die Sitzung unparteiisch zu leiten.

(4) Der Sitzungsleiter kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.

(5) Der Sitzungsleiter hat Redner zu rügen und im wiederholten Falle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(6) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Sitzungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.

(7) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Sitzungsleiter nach Beschluss der Vertreterversammlung ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

(8) Bei störendem Verhalten können Teilnehmer, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, von dem Sitzungsleiter aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 3 Eröffnung der Sitzung

Der Sitzungsleiter stellt

1. die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. nach namentlichem Aufruf die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.

§ 4 Tagesordnung

(1) Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Sitzungsleiter die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die rechtzeitig gestellten und

verspätet eingegangenen Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bekannt.

(2) Anschließend entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge. Ihre Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen.

(3) Danach genehmigt, ändert oder ergänzt die Vertreterversammlung die Tagesordnung und legt diese fest.

(4) Die Vertreterversammlung kann während der Sitzung eine Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) Eine durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung erledigte Angelegenheit kann in derselben Sitzung nur dann erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen dies rechtfertigen und die Mehrheit der Vertreterversammlung der erneuten Beratung zustimmt.

§ 5 Anträge

(1) Anträge können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung und – im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 Heilberufekammergesetz – vom Umlageausschuss gestellt werden.

(2) Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung oder Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, die spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich über die Geschäftsstelle beim Präsidenten eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich bekannt zu geben. Neue Tagesordnungspunkte können bis zum Eintritt in die Tagesordnung beantragt und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Anträge zur Änderung der Kammerstatzung, der Ordnungen und der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung müssen in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.

(4) Alle Anträge, die während der Beratung zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Sitzungsleiter schriftlich zu übergeben und von ihm vor einer neuen Worterteilung in der Reihenfolge ihres Einganges bekannt zu geben.

(5) Anträge auf Aussprache gemäß § 11 Absatz 4 der Hauptsatzung sind spätestens zu Beginn der Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Einem solchen Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Über den Zeitpunkt der Aussprache während der Vertreterversammlung bestimmen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung jederzeit gestellt werden. Wortmeldung hierzu erfolgt durch Zuruf.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Überweisung an einen Ausschuss,
- e) Vertagung,
- f) Übergang zur Tagesordnung,
- g) Verstöße des Sitzungsleiters gegen Satzung oder Geschäftsordnung,
- h) Änderung der Formulierung eines Antrages,
- i) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Anträge gem. a) bis f) können nur von solchen Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt werden, die nicht auf der Rednerliste stehen.

(4) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gem. Abs. 3 a) bis f) kann nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Vor Worterteilung ist die Rednerliste zu verlesen.

(5) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung abzubrechen und in der Tagesordnung fort zuzufahren.

§ 7 Beratung

(1) Der Sitzungsleiter eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem Berichtersteller oder dem Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.

(2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände bestimmt der Sitzungsleiter, es sei denn, dass die Vertreterversammlung widerspricht.

(3) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Sitzungsleiter die Beratung für geschlossen.

§ 8 Redeordnung

(1) Wer an der Aussprache teilnehmen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen. Wortmeldungen können durch Zuruf oder durch Handzeichen erfolgen.

(2) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgezeichneten Rednern abweichen.

(3) Dem Antragsteller oder Berichtersteller ist nach der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.

(4) Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Präsident oder für ihn sein Stellvertreter,
- b) der Berichtersteller,
- c) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- e) wer eine Tatsache zur Klärung bekanntgeben will.

(5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen seine Person, die in der Aussprache geführt wurden, zurückweisen bzw. richtig stellen.

(6) Die Rededauer kann für jeweils einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Red-

ner über diese beschränkte Redezeit hinaus, so hat ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 9 Abstimmung

(1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, welche zu diesem Punkt gestellt wurden.

(2) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Jedoch ist ein Antrag vorzuziehen, der weitergeht als ein anderer, oder bei dessen Annahme ein anderer Antrag ganz oder teilweise erledigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsleiter.

(3) Vor Beginn einer Abstimmung stellt der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit fest und verliest den Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden soll. Über die Formulierung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Änderungen in der Formulierung eines Antrages bedürfen des Einverständnisses des Antragstellers.

(4) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

(5) Der Sitzungsleiter eröffnet die Abstimmung und stellt für die Abstimmung die Frage so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lässt. Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge ermittelt:

wer stimmt für den Antrag,
wer stimmt gegen den Antrag,
wer enthält sich der Stimme.

(6) Abgestimmt wird

a) in der Regel durch Handaufheben,
b) auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung geheim,

c) auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung namentlich.

(7.1) Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handaufheben Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so sind die Stimmen auszuzählen.

(7.2) Die geheime Abstimmung erfolgt auf Stimmzetteln. Dabei ist § 10 sinngemäß anzuwenden. Abgestimmt wird mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung", wobei unbeschriftete abgegebene Stimmzettel als Enthaltung gelten. Stimmzettel mit anderen Eintragungen sind ungültig.

(7.3) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Vertreterversammlung durch Verlesen der Anwesenheitsliste zur offenen Stimmabgabe aufgerufen. Die jeweilige Abstimmung wird in die Anwesenheitsliste eingetragen.

(8) Für alle Abstimmungen gilt, sofern die Hauptsatzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen "Ja-" oder "Nein-Stimmen", Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(9) Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(10.1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident im Einvernehmen mit dem

Vorstand auch ohne Sitzung der Vertreterversammlung in schriftlicher Abstimmung Beschlüsse herbeiführen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung die schriftliche Abstimmung ausdrücklich ablehnt. Satz 1 gilt nicht für Satzungsänderungen.

(10.2) Die Mitteilung der Fragen, über die schriftlich abgestimmt werden soll und die Aufforderung zur Abstimmung sind mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Einspruchs- und Abstimmungsfrist beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Abstimmungsperiode sind durch entsprechende Terminangaben kenntlich zu machen. Bei schriftlicher Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Abstimmenden innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Wahlen

(1) Die Vertreterversammlung bestimmt durch Abstimmung einen Wahlleiter und per Akklamation zwei Wahlhelfer. Die Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Sie haben die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen.

(2) Vor der Wahl ist durch den Wahlleiter die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

(3) Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter schriftlich oder durch Zuruf mitzuteilen.

(4) Abwesende Kammermitglieder können nur vorgeschlagen werden, wenn entweder eine schriftliche Zustimmungserklärung des Betreffenden vorgelegt, oder für ihn eine verbindliche Zusage von einem Mitglied der Vertreterversammlung abgegeben wird, dass er sich zur Wahl stellt.

(5) Kandidaten für eine Wahl dürfen nicht gleichzeitig für diese Wahl das Amt des Wahlleiters oder Wahlhelfers ausüben.

(6) Nachdem der Wahlleiter sich überzeugt hat, dass zunächst keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht werden, wird die Aussprache eröffnet.

(7) Nach Abschluss der Aussprache eröffnet der Wahlleiter die Wahlhandlung. Danach können Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung nicht mehr eingebracht werden.

(8) Der Wahlleiter muss dafür sorgen, dass die für die Wahl erforderlichen Unterlagen und die Durchführungsbedingungen der Wahl eine Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten.

(9) Nachdem der Wahlleiter die Vertreterversammlung gefragt hat, ob die anwesenden Vertreter abgestimmt haben und er keinen Widerspruch feststellt, schließt er die Wahlhandlung und lässt die Stimmen auszählen. Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder andere Namen als solche eines Wahlvorschlages enthalten, sind ungültig.

(10) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest, legt es schriftlich nieder, gibt es bekannt und nimmt die Wahlunterlagen in

verschlossenem Umschlag zu der Niederschrift.

§ 11 Niederschriften

(1) Über die Sitzung der Vertreterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen. Tonbandaufzeichnungen darf nur die Geschäftsführung der Kammer mit Genehmigung der Vertreterversammlung vornehmen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung,
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,

c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

d) Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder,

e) Name des Antragstellers, Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse,

f) Erklärungen zum Protokoll.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von zwei Monaten zuzustellen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch beim Vorsitzenden erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung durch die Vertreterversammlung zu bescheiden.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung der Vertreterversammlung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Vorstehende Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Nr. 6 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften Baden-Württemberg vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 119), mit Schreiben des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 26. September 2003 (Az.: 55-5415.2-4.5.1), hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stuttgart, den 13. Oktober 2003
gez. Dipl.-Psych. Detlev Kommer
Präsident der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Geschäftsstelle

Hauptstätterstraße 89
70178 Stuttgart
Mo – Do 9.00 – 15.00 Uhr
Tel 0711/674470-0
Fax 0711/674470-15
lpk-bw@t-online.de
www.lpk-bw.de